

Der „ewige“ Rat

Eine Episode aus dem Kampf um die städtische Demokratie

Von FRITZ POPELKA

Die Verwaltung der deutschen Städte beruhte auf der Selbstverwaltung durch die Bürgerschaft, die in ihrer Gesamtheit eine Genossenschaft bildete, die in Österreich allgemein als Gemeinde, gemeine Bürgerschaft oder Bürgergemeinde bezeichnet wurde. Für sie tritt in lateinischen Urkunden der Ausdruck „*communitas civium*“ auf. Schon wenige Jahrzehnte nach der Entstehung der Städte wurden die laufenden Geschäfte allgemein einem engeren Kollegium übertragen, das als „Geschworne“ oder „Rat“ sich von der Gemeinde abhob. Zur Entstehung des Rates trug auch die eigene Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte viel bei, denn die Ratsmitglieder walteten gleichzeitig als Schöffen im Stadtgericht. Die meisten größeren Städte erreichten im Lauf der Zeit die hohe Gerichtsbarkeit entweder durch Verleihung seitens des Landesfürsten oder durch die Verwaltung und Pacht eines landesfürstlichen Landgerichtes.

In Steiermark bildete sich im allgemeinen der Rat in den größeren Städten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus. Die Ratsmitglieder gehörten meistens der wohlhabenden Schichte der Bürgerschaft an. Nur wohlhabenden Bürgern konnte man die zahlreichen Geldgeschäfte einer Stadt anvertrauen. Auch war es diesen allein möglich, die Zeit für die Sitzungen, Ämter und Kommissionen aufzubringen, die die Stadtangelegenheiten erforderten. Die ratsfähigen Bürger sonderten sich als festgefügte Schichte, die durch Familienverbindungen unterbaut war, immer mehr von der gemeinen Bürgerschaft ab. Die Bürgerschaft warf dem Rat den Verfolg von Eigennutz und Protektionswirtschaft vor und es kam allenthalben zu Streitigkeiten, die besonders die ungerechte Steuerbemessung betrafen. Schon im Jahre 1331 hatte der Landeshauptmann Ulrich von Wallsee im Auftrag der Herzoge Albrecht II. und Otto in Judenburg einen Streit des Rates mit der Gemeinde zu schlichten. In Judenburg, das damals eine reiche Handelsstadt war, waren die sozialen Gegensätze besonders groß. Damals bestimmte der Landeshauptmann, es sei ein abgehendes Ratsmitglied auf die Weise zu ersetzen, daß der Rat vier aus jedem Stadtviertel aus der Gemeinde auswählen solle, nach deren Entschluß das neue Ratsmitglied zu wählen sei¹.

Die Wahlen in den Rat dürften ursprünglich alljährlich erfolgt sein. Bei größeren Städten war dies schon sehr bald unmöglich, weil die steigenden Geschäfte Erfahrung und eine gewisse Stetigkeit in der Zusammensetzung des Rates erforderten. Die Bürgergemeinde sah es nur ungern, wenn der Rat sich durch längere Zeit nicht änderte und sich dadurch ihrem Einfluß entzog. Daher war sie bestrebt, ihren Einfluß auf den Rat aufrechtzuerhalten und bestand auf dem Recht, unliebsame Ratsmitglieder jederzeit zu entfernen. Die jährliche Ratsveränderung unter dem Einfluß der Gemeinde war eine ständige Forderung der Bürgerschaft, doch erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts fand sie die landesfürstliche Anerkennung. Die Kämpfe, die dieser Anerkennung vorausgingen, sind unbekannt. Allen Städten voran erreichte die Bürgergemeinde in Judenburg im Jahre 1433 dieses Recht durch ein Privileg Herzog Friedrichs III., das zwar im Original nicht mehr vorhanden ist, aber wenige Jahrzehnte später in den noch erhaltenen Privilegienbüchern der Stadt aufgezeichnet wurde². Darnach hatte die Bürgerschaft schon damals eine Vertretung im Rate durch das Kollegium der Sechser, die neben den Zwölfem, dem späteren „inneren Rat“, in den Ratssitzungen anwesend waren und als Vertreter der Gemeinde abstimmten. Nun erhielt die Gemeinde dazu das Recht, alljährlich zu Kathedra Petri (22. Februar) je zwei aus den Zwölfem und Sechsern ohne Widerspruch des Rates herauszunehmen, die dann vom Rat aus der gemeinen Bürgerschaft zu ersetzen waren. Dadurch erhielten auch die Bürgerschaften von Murau und Oberwölz das Recht der Ratsveränderung, da sie ebenfalls nach dem Judenburger Stadtrecht lebten³. In Murau ließen sich die Bürger in einem Vertrag mit der Herrschaft von den Herren von Liechtenstein im Jahre 1638 das Recht der Ratsersetzung verbrieften.

In Graz regelte König Friedrich IV. die Ratsverkehrung im Jahre 1448 etwas anders. Dort bestand neben dem Rat das Kollegium der „Füerer der Gemain“, das wahrscheinlich wie in Judenburg auch aus sechs Bürgern bestand⁴. Hier durfte die Gemeinde jährlich vier aus dem Rat und zwei aus den Führern der Gemeinde auswechseln. Die Ausgeschiedenen durften im gleichen Jahr nicht wiedergewählt werden. Zugleich verfügte der König, es sei überall in allen Städten, wo es Zwietracht gab, der Rat auf ähnliche Weise zu erneuern und zu verändern. Damit war zumindest in allen landesfürstlichen Städten und Märkten die jährliche Ratserneuerung durch die Bürgergemeinde rechtlich festgelegt. Die bürgerliche Demokratie hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts überall gesiegt und die unbeschränkte Rats Herrschaft zumindest wesentlich eingeschränkt.

Kaiser Friedrich III. verfolgte eine sehr städtefreundliche Politik.

Er versicherte sich der Treue der Bürger in seinem Kampf gegen die aufrührerischen Bestrebungen und die Fehdelust des Landadels, der seinen Höhepunkt etwas später in der Baumkircherfehde fand. Auf die Wirtschaftskraft der landesfürstlichen Städte und Märkte hatten sich schon seine Vorgänger gestützt, wenn man auch vor Friedrich III. kaum von einer zielbewußten Städtepolitik sprechen kann. Die in den Städten schon vorhandenen Verwaltungsorganisationen und die dort herrschenden Gedanken über Wirtschaftsfragen waren ein gewisses Vorbild für den Aufbau der Verwaltungsorganisation und der Wirtschaftspolitik der Landesfürsten, die nunmehr langsam aus dem engen Kreis der Städteautonomie herausstraten und sich auf das ganze Territorium und auf Ländergruppen ausdehnten. Sie waren die Grundlagen, auf denen schließlich der Absolutismus des neuzeitlichen Fürstenstaates entstand. Die landesfürstlichen Städte und Märkte galten als Kammergut und auf sie konnte der Landesfürst daher seit jeher einen größeren Einfluß nehmen, als dies auf dem Lande der Fall war. Die Einflußnahme war allerdings im 13. und 14. Jahrhundert noch gering. Der Landesfürst belohnte durch Privilegien die Verdienste und finanziellen Beihilfen der Bürger. Er suchte ihren Wohlstand zu heben, um dafür andererseits wieder mehr Erträgnisse aus Zöllen, Steuern und anderen Abgaben zu haben. Nur der Stadt- oder Marktrichter blieb immer mehr oder weniger von der landesfürstlichen Verwaltung abhängig. Seine Wahl wurde zwar spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Bürgerschaft in den meisten Städten und Märkten überlassen, aber Bann und Acht hatte er vom Landesfürsten zu empfangen, wenn er die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.

So waren die Städte und Märkte, die überwiegend dem Landesfürsten gehörten, ein wichtiges Fundament für den Aufbau der landesfürstlichen Verwaltung. Es zeigte sich aber bald nach dem Tod Kaiser Maximilians I., daß man durchaus nicht in allen Fällen auf eine treu ergebene Bürgerschaft bauen könne. Dies bewiesen vor allem die dramatischen Vorgänge in Wien, wo die Wiener Bürger revolutionäre Regungen gegen die landesfürstliche Macht zeigten. Die Wiener Bürger und ihre Anführer unterlagen in diesem Kampf und mußten ein Strafgericht über sich ergehen lassen. Das Ergebnis war eine neue Stadtordnung für Wien, die Erzherzog Ferdinand I. am 12. März 1526 kundmachte. Schon die maximilianische Stadtrechtsurkunde von 1517 für Wien hatte sich eingehend mit dem Stadregiment befaßt und das Recht des Landesherrn hervorgehoben, untaugliche Ratsmitglieder durch ihm geeignet erscheinende Bürger nach eigener Wahl zu ersetzen. Der Einfluß des Landesherrn auf die Besetzung des Rates wurde nun in der Ordnung von 1526

genau festgesetzt. Erzherzog Ferdinand beabsichtigte, den Rat gegen die gemeine Bürgerschaft als Instrument der landesfürstlichen Macht auszuspielen und sich auf das vermögende, gesättigte, mit dem Erreichten zufrieden und daher jeder Veränderung abholdes Bürgertum zu stützen. Die Vorschriften über den Wahlvorgang zeigen den Willen des Erzherzogs, diese Kreise dauernd in der Führung zu belassen und die Ratsitze ihnen lebenslänglich zu erhalten. An die Stelle der Wahl trat der Wahlvorschlag des Landesfürsten, der es ihm ermöglichte, aus den erwählten Personen nur die ihm tauglichen zu nehmen⁵.

In Wien hatte schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts die landesfürstliche Macht gesiegt, aber in den Erbländern herrschten die früheren Verhältnisse fort. Wien blieb aber das Beispiel, nach welchem sich die weiteren landesfürstlichen Maßnahmen zur Auflösung der Autonomie der Städte und Märkte richteten. Diese Maßnahmen entsprachen völlig dem Zeitgeist, der auf eine straffere, einheitliche Verwaltung und auf die Erweiterung der Wirtschaftsgebiete gerichtet war. Das auslösende Moment für die weiteren Maßnahmen auf diesem Gebiet bildete die Protestantenzzeit, in der die Bürger, zwischen Gewissenspflicht und Untertanentreue schwankend, vielfach in Gegensatz zum Landesherrn gerieten und mehr oder minder aufrührerischen Strömungen zugeneigt waren.

Die Einführung eines ständigen, „perpetuirlichen“ oder „ewigen“ Rates, der sich aus sich selbst ergänzte und dessen Mitglieder lebenslänglich unabsetzbar waren, förderten aber auch noch andere Zeitumstände. Es waren immer größere Kenntnisse notwendig, um den sich stets erweiternden Schriftverkehr zu bewältigen und das eindringende römische Recht zu beherrschen, das das alte Gewohnheitsrecht allmählich auch in den Städten verdrängte. Langjährige Erfahrung war vor allem nötig. Schon seit dem Jahre 1530 erwirkte der Rat von Leoben von der Bürgergemeinde mehrere Male die Zusage, wegen der „sorglichen Zeitläufte“ von der jährlichen Ratsveränderung abzustehen⁶.

In der Steiermark gestaltete sich in der Zeit der Gegenreformation in den Städten Graz, Bruck, Leoben und Fürstenfeld der Rat zu einem „ewigen“ oder „perpetuirlichen“ Rat um. In Graz ist das Jahr der Umstellung unbekannt, doch erfolgte sie wie in Bruck vor dem Jahre 1598, was aus einem Befehl Erzherzog Ferdinands II. an den Bürgermeister, Richter und Rat von Leoben aus diesem Jahr hervorgeht. Wahrscheinlich kam es zu dieser Einführung im Jahre 1590⁷. Die Bürgerschaft nahm diese Änderung nicht ohne Widerspruch hin. Noch im Jahre 1660 behauptete die Bürgergemeinde in einer Eingabe an die Regierung, der jetzige „ewige“ Rat sei der Stadt äußerst abträglich, denn er überprüfe unter sich die Kammer-, Pupillen- und Baumeisteramtsrechnungen und

teile die Steuerauflagen nach Belieben auf. Die Mitglieder des ewigen Rates hätten kein Gefühl für die Anliegen und Bedrängnisse der Handwerker. Der Magistrat widersetzte sich in einer Gegenschrift schärfstens solchen Forderungen der Bürgerschaft, es gäbe in Graz keinen Mangel an tauglichen Männern, auch würden die im Rat sitzenden Handwerker kaum ohne Sold dienen. Bei dem jährlichen Wechsel von nur zwei Personen, würde sich der Rat bald aus lauter Untauglichen und Handwerkern zusammensetzen und die wohlverdienten Ratsmitglieder müßten schimpflich weichen. Die Regierung änderte nichts an dieser Einrichtung, obwohl die Bürger noch mehrmals bis in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia ihre Forderung nach einem jährlichen Wechsel des Rates erhoben.

In Leoben fand es der Rat im Jahre 1576 aus verschiedenen Ursachen nützlich, die Ratsveränderung zu beseitigen. Der Landesfürst, Erzherzog Karl, bewilligte das Ansuchen des Leobner Rates. Dieser hatte aber weiterhin Schwierigkeiten mit der Bürgergemeinde. Erst ein Befehl Erzherzog Ferdinands II. im Jahre 1598, dem Höhepunkt der Protestantenvorfolgung, verbot der Bürgerschaft, Ratspersonen jährlich zu verändern, weil dies Unzukömmlichkeiten und Nachteile für die Stadt und für das Kammergefäll verursache. In der Begründung durch den Rat sind finanzielle Nachteile ins Treffen geführt, obwohl ohne Zweifel politische Vorteile für den Landesfürsten aus dieser Einführung erwachsen. Jedoch soll der Magistrat die Stellen im Rat ohne Ansehen der Personen nur mit Ratsherren von guten Qualitäten besetzen⁸.

In Fürstenfeld bestand um 1620 ein unveränderlicher Rat, der sich nach Bedarf selbst ergänzte. Die Einrichtung geht jedenfalls noch in das Ende des 16. Jahrhunderts zurück⁹. Das Amt eines Ratsherrn war dort lebenslänglich, „denn es ist ein ewiger Rat“.

Der Rat von Leoben nannte in seiner Eingabe an Erzherzog Ferdinand, daß die Stadt Judenburg neben anderen Städten auch mit einem ewigen Rat bereits privilegiert sei. Dieser Hinweis war unrichtig. In Judenburg bestand die jährliche Ratsveränderung durch die Bürgergemeinde noch fast durch ein Jahrhundert weiter. Die Stadt und vor allem die Bürgergemeinde hatte ihre Rolle auch noch in der Zeit der Gegenreformation wahren können. Sie behielt selbst die Bruderschaftsgülden fest in ihrem Besitz, die den in der Protestantenzzeit abgenommenen mittelalterlichen Bruderschaften abgenommen worden waren. In Judenburg behauptete die Bürgergemeinde ihre starke Stellung gegenüber dem Rat im Gegensatz zu den anderen landesfürstlichen Städten. Diese starke Stellung war nur möglich, weil die Bürgergemeinde den reichen Stadtbesitz verwaltete, der aus den Almen auf dem Zirbitzkogel

und den Waldungen in der Möschitz und Feistritz und in der nächsten Umgebung der Stadt bestand. Die Bürgergemeinde hat ihr Mitspracherecht in der Stadtverwaltung zähe und lange mit Erfolg verteidigt. Diese starke Stellung war auch durch Privilegien gefestigt und durch die Körperschaften der Sechser, Vierundzwanziger und Achtzehner gesichert. Es herrschte hier eine Vielheit der Verwaltung mit stark umgrenzten Rechten wie in keiner anderen steirischen Stadt.

Die Vorgänge, die schließlich doch zum Sieg des Landesfürsten führten, sind so charakteristisch wie auch der Kampf der Bürgerschaft um die demokratischen Rechte der Stadt, daß sie es verdienen, näher beleuchtet zu werden. Schrittweise wurden diese Rechte zugunsten der landesfürstlichen Verwaltung eingeengt und aufgehoben.

Schon Kaiser Friedrich III. hatte im Jahre 1457 den Rat (die Zwölfer und Sechser), also den späteren inneren und äußeren Rat bestätigt, in dieser Bestätigung die einzelnen Ratsherren namentlich angeführt und befohlen, es habe jede „Übersetzung des rats“ und jede Änderung bis zu seiner Ankunft zu unterbleiben¹⁰. Der Grund wird nicht genannt, doch gab es damals Streitigkeiten mit der Bürgergemeinde, die erst in der vom Kaiser am 16. September 1461 genehmigten Ordnung geregelt wurden¹¹.

Fast im ganzen 17. Jahrhundert machte die Bürgergemeinde von ihrem Recht Gebrauch, die ihr nicht genehmen Ratsmitglieder aus dem Rat herauszunehmen. Dies führte regelmäßig zu Unstimmigkeiten mit dem Rat selbst. Die Herauswahl geschah regelmäßig am Tag der Bürgermeister- und Stadtrichterwahl. Der Bürgermeister wurde nur vom Rat gewählt. Nach der Bürgermeisterwahl erschien die Bürgergemeinde in der Ratsstube, wählte den Stadtrichter und brachte vor dessen Wahl ihre Beschwerden vor. Im Jahre 1620 fanden die Wahlen am 18. Dezember statt. Die Gemeinde nahm aus dem Rat den Stadtschreiber und die Ratsherren Kendler und Satleder heraus, „den stattschreiber darumben, weil er des rats u. der gemain vorsteher“ sei. Der Rat hielt sich nicht daran, sondern wählte den Stadtschreiber daraufhin einhellig wieder in den Rat hinein¹². Im Dezember 1637 ermahnte der Rat auf die Beschwerden der Bürgerschaft die Bürgergemeinde eindringlich, sich bei dem Herauswählen aus dem Rat nicht von Haß und Neid leiten zu lassen und keinen Untauglichen hineinzunehmen¹³. Die Gemeinde beschwerte sich dagegen, der Rat solle vor Jahr und Tag keinen hineinwählen, der aus dem Rat herausgenommen worden sei. Im folgenden Jahr verzichtete die Gemeinde auf das Recht der Hinausnahme aus dem Rat, hielt sich also nicht an die Bestimmung, die ihr die Herausnahme von je zwei Ratsherren aus den Zwölfem und Sechsern vorschrieb. Diese Zahlen

wurden überhaupt fast niemals mehr eingehalten, die Herausnahme beschränkte sich zumeist nur auf einen bis drei Ratsherren.

Der Anstoß zur Einrichtung eines ewigen Rates ging wie auch in anderen Städten regelmäßig von den Ratsmitgliedern aus. Im Jänner 1645 beschloß der Judenburger Rat einstimmig, sich an den Kaiser zu wenden und ihn um einen „beständigen ewigen Rath“ zu bitten, „damit dz außwechseln der ratspersohnen hin füro abgestellt werde“¹⁴. Nichtsdestoweniger setzte die Bürgergemeinde zu Jahresende wieder drei Ratsherren heraus, doch der Rat setzte es durch, daß zwei von den abgesetzten Ratsherren im Rat verblieben. Das gleiche wiederholte sich im Jahre 1647, als die Bürgergemeinde vier Ratsherren herausbegehrte. Der Rat wählte sämtliche herausgenommenen Ratsherren wieder in den Rat zurück¹⁵. Im März 1648 stellte sich heraus, daß der Ratsbeschluß wegen des ewigen Rates niemals vom Grazer Sollizitator der innerösterreichischen Regierung übergeben wurde, weil dieser dort erfuhr, es müßte eine Regierungskommission nach Judenburg geschickt werden, die auch die Bürgergemeinde einvernehmen würde. Doch könnte wohl die Bewilligung eines ewigen Rates erreicht werden. Vor dem Erscheinen einer Regierungskommission in Judenburg scheute der Rat zurück und so unterblieb die Weiterbehandlung dieser Angelegenheit¹⁶. Auch sonst wurden damals die Streitigkeiten des Rates mit der Gemeinde beigelegt; die Gemeinde hatte u. a. in Anspielung auf den ewigen Rat dem Rat vorgeworfen, er verletze die Stadtfreiheiten. Worauf der Rat entgegnete: „Gemeiner Stadt Freyheit begert ein ersamer Magistrat nit unnuz zu machen, sondern die Gemain solle es selbst nit unnuzlich brauchen“¹⁷. Schließlich führte ein aus beiden Teilen gewählter Ausschuß einen Vergleich herbei, der dem Stadtschreiber im Ratsprotokoll die Worte in die Feder fließen ließ: „Gott geb, daß es beständig dabei verbleibe.“

Trotz des Vergleiches von 1648 kam es in den nächsten Jahren wiederholt vor, daß der Rat die von der Gemeinde herausgewählten Ratsmitglieder sofort wieder in den Rat hineinwählte. Im Jahre 1674 wählte die Gemeinde den Jacob Walthueber heraus, der Rat fand aber keine Ursache, sondern hob die Entlassung wieder auf¹⁸. Auch im Dezember 1681 setzte der Rat seinen Willen durch, als die von der Gemeinde entlassenen Ratsherren Schmitleitner und Pruner eine sofortige Wiederwahl in den Rat ablehnten¹⁹.

Im Jahre 1689 kam es wieder zu heftigen Kämpfen zwischen Rat und Bürgergemeinde, die schließlich zur Entsendung von Kommissären durch die innerösterreichische Regierung führten. Die Ursache war die mißliche finanzielle Lage der Stadt, wobei die Einkünfte durch die Landschaft gepfändet wurden. Als die Gemeinde bei der Richterwahl am

9. Dezember wieder zwei Ratsherren herausnahm, erklärte der Bürgermeister Franz Codrus, es müßten vor allem Ratsherren hineingewählt werden, die einem Amt vorstehen könnten. Die von der Gemeinde Herausgenommenen wurden am 29. Dezember einstimmig wieder in den Rat hineingewählt. Die Gemeinde beschwerte sich darüber am gleichen Tag, es sei allgemein bekannt, daß Unrichtigkeiten vor sich gingen. Die Bürgerschaft könne es nicht dulden, daß „Ayden u. Schwecher“ beisammensitzen. Der Bürgermeister habe ihre Beschwerden als „jährliche Narrenpossen u. Khräzlweger“ bezeichnet und es so dargestellt, als ob alle Bürger Ignoranten seien. Der Rat entgegnete, es seien jahrelang Vater, Sohn und Großvater (endl) beisammengesessen und es habe niemand dagegen protestiert, weil ja jedes Ratsmitglied seinen Eid ablegen müsse. Die Gegensätze spitzten sich so zu, daß am 24. Dezember 1691 der zum Bürgermeister gewählte Crispinus Stribnig die Wahl nicht annahm, weil er fürchtete, dadurch seine Kunden bei der gemeinen Bürgerschaft zu verlieren²⁰.

Im Dezember 1692 verlangte der landesfürstliche Kommissär Graf Saurau vom Rat, die Ratsherren müßten die Jahresabrechnungen über ihre Ämter zeitgerecht vorlegen, es dürfe auch in diesem Jahr keiner der von der Gemeinde herausgenommenen Ratsherren wieder in den Rat gewählt werden²¹. Die Gemeinde setzte ihre Angriffe in den nächsten Jahren fort und errichtete einen Ausschuß, mit dem der Rat zu verhandeln hatte. Dabei spielten auch persönliche Differenzen unter den Wortführern eine Rolle, die auf privater Ebene lagen. Der äußere Rat der Sechser ging, obwohl er noch immer als offizieller Vertreter der gemeinen Bürgerschaft angesprochen wurde, in den meisten Fragen mit dem inneren Rat. Die Folge dieser Streitigkeiten war, daß sich der landesfürstliche Kommissär wiederholt mit der Besetzung der städtischen Ämter beschäftigte und dadurch die Befugnisse des Rates einengte.

Am 11. März 1695 beschloß der Rat einhellig, daß man bei der Regierung um einen „ewigen Rath“ einkommen solle²². Zwar wendeten die Sechser ein, dies dürfte nicht ohne Vorwissen der Bürgergemeinde geschehen. Am 1. Dezember kam der Regierungsbefehl vom 14. November 1695 im Rat zur Verlesung. Der „perpeturliche Statrath“ würde bewilligt, er solle sich sofort konstituieren, er solle nur mit „gueten, tauglichen und qualifizierten Subjecten“ besetzt werden. Die Mitgliederliste des ewigen Rates sei zur Bestätigung an die Regierung einzusenden. Der Rat konstituierte sich noch in der gleichen Sitzung, nur zwei Mitglieder wurden wegen Ungehorsam gegen den Magistrat und Unpäßlichkeit nicht mehr aufgenommen²³. Von dem äußeren Rat wurde nur einer entlassen, weil er als Aufwiegler in der Bürgergemeinde galt. Am 5. De-

zember wurde eine Abstimmung in der Gemeinde anlässlich der Stadtrichterwahl abgehalten. Bei nur 32 Anwesenden stimmten 20 für und zwölf gegen den ewigen Rat. Am 12. März 1696 stimmte die Regierung zu, worauf einige Tage später nochmals der ewige Rat, und zwar diesmal mit Einschluß des äußeren Rates der Sechser ergänzt wurde.

Die Bürgergemeinde und die bürgerliche Demokratie hatten durch diese Vorgänge einen schweren Schlag erlitten. Die Regierung hatte das Gesuch des Rates, das dem Zwist mit der Gemeine entsprungen war, gut ausgenützt. Sie hatte sowohl den inneren als auch den äußeren Rat in den ewigen Rat einbezogen, die nunmehr dem Einfluß der Bürgergemeinde entzogen blieben. Weil die Mitglieder des ewigen Rates von der Regierung bestätigt werden mußten, hatte sie bei der Zusammensetzung des nunmehrigen Rates ein entschiedenes Übergewicht erlangt. Die Judenburger Ratsherren waren nunmehr ganz von der Regierung abhängig, es war die erste Vorbereitung zur Bürokratisierung der Stadtvertretung. Jede Wahl in das Ratskolleg mußte der innerösterreichischen Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden, die darüber entschied, ob der neue Ratsherr ihr angenehm war oder nicht. Sicherlich war ein gewisses Maß von Unsicherheit dadurch beseitigt worden, das für die Stadtwirtschaft sich nicht ungünstig auswirkte. Die üble Vetternwirtschaft und Korruption wurde aber dadurch nicht ausgetilgt. Das Interesse der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung schwand, da sie so nichts ausrichten konnte. Dies zeigte in den nächsten Jahren die Teilnahme der Bürgerschaft an den Stadtrichterwahlen: die abgegebenen Stimmen für den Stadtrichter sanken beträchtlich. Auch die Mitglieder des ewigen Rates waren nicht zufrieden. Ohne besondere Besoldung lebenslanglich im Rat zu sitzen, war nicht jedermanns Sache. Es häuften sich daher die Ablehnungen, wenn jemand in den Rat gewählt werden sollte. Früher war die Bürgergemeinde doch ein Ventil, an das man sich wenden konnte, wenn man nicht mehr im Rat verbleiben wollte.

Auch sonst zeigten sich in der Folgezeit Mißstände. Durch die Überalterung kam es öfters zu Todesfällen. Es war dann schwer, die Ausfälle sofort zu ersetzen, der Rat war häufig nicht voll besetzt. Besonders litten die Sechser darunter, die als Vorstufe für den inneren Rat angesehen wurden. Die Ratsherren drängten sich zu den wenigen Stadtämtern, die etwas abwarfen. Dies führte zu einer Art Stufenleiter, wie sie schon damals in den Beamtenkörpern der Regierungsbehörden üblich war.

Zunächst kam es gleich nach der Einführung des ewigen Rates zu scharfen Auseinandersetzungen mit der Bürgergemeinde. Am 30. April 1696 erklärte der Wortführer der Bürgergemeinde, Joseph Forstner, die

Gemeinde sei bei der Abstimmung angeführt worden. Besonders habe sie auf die Sechser kein Vertrauen, die Mitglieder Oberhauser und Rudolphi hätten „unterschiedliche Confusiones und Khezerey gemacht“²⁵. Es konstituierte sich ein neuer bürgerlicher Ausschuß von zehn Bürgern, je zwei aus jedem der fünf Stadtviertel. Sie wählten die Bürger Oberhauser und Rudolphi aus dem äußeren Rat heraus und verweigerten die Aufnahme des Bürgers Liscutin in den Rat. Sie schickten eine Deputation zu dem landesfürstlichen Kommissar Grafen Sidenitsch nach Eppenstein. Dieser erklärte, die Bürgergemeinde müsse zur Richterwahl erscheinen, der ewige Rat sei von der Regierung bestätigt und von ihm eingesetzt worden. Wenn die Bürger nicht folgen, so solle man sie in Eisen und Banden nach Graz schicken²⁶.

Die Bürgergemeinde beschränkte ihre Wünsche auf die Auswechslung der Sechser, die als Vertreter der Gemeine im Rat saßen. Im Jahre 1700 wollte sie wieder zwei aus den Sechsern herausnehmen, doch der Rat verweigerte dies mit dem Hinweis, die Sechser seien in den ewigen Rat einbezogen. In den nächsten Jahren spielte sich Ferdinand Wilhelm Rudolphi als Wortführer der Gemeinde auf. Er war inzwischen wegen verschiedener Aufwieglerereien aus dem Rat ausgeschlossen worden. 1701 bat er um 50 Reichstaler wegen vier Reisen, in der Angelegenheit des ewigen Rates sei er dreimal in Graz gewesen²⁸. Im Dezember 1703 erklärte die Gemeinde wiederum, sie wolle nicht früher zur Richterwahl schreiten, bevor nicht der Wechsel für die Zwölfer und Sechser zugebilligt worden sei. Schließlich verlangte die Bürgerschaft die Herauswahl zweier mißliebiger Bürger aus dem Sechserkolleg, des Bürgermeisters und noch zweier anderer Bürger aus dem inneren Rat. Sie drohte, auch die übliche Begleitung der Ratsherren in die Kirche am Neujahrstag zu verweigern. Mit Mühe wurde der Ausbruch einer Rebellion verhindert²⁹. Im nächsten Jahr kam es bei der Richterwahl wieder zu neuen Tumulten. Die Stimmung beruhigte sich erst zu Ende des Jahres 1705, als ein Regierungsbefehl eintraf, der die Forderung der Bürgerschaft erfüllte, daß kein Stadtrichter gewählt werden dürfe, der in anderen Diensten stehe oder seine Abrechnungen nicht vorgelegt habe. Der ewige Rat blieb aber aufrecht.

Der Kampf um den ewigen Rat beruhigte sich erst, als der Rat Rudolphi im Jahre 1706 in den Rat wieder hineinnahm, doch erfolgte die Bestätigung seiner Wahl durch die Regierung erst drei Jahre später. Noch 1711 taucht die Forderung der Bürgerschaft nach dem alten Recht auf, „wegen schlechter Haußwirtschaft jährlichen 2 auß den eissern Rath hinauß zu nembn“³⁰. Zuletzt ist noch im Jahre 1721 eine Bittschrift von 52 Bürgern zu erwähnen, die sich weigerten, zur Richter-

wahl zu schreiten. Sie verlangten die Ersetzung der suspendierten Ratsmitglieder. Der Magistrat antwortete, er dürfe dies ohne Genehmigung der Regierung nicht tun. Auf das Verlangen der Gemeinde, zwei Sechser hinauszuwählen, gab er eine ausweichende Antwort³¹.

Nach der Einführung des ewigen Rates in Judenburg, die sich besonders hartnäckig gestaltete, war dieser in allen größeren Städten der Steiermark gang und gebe. Die bürgerliche Demokratie war überall unterlegen. Die Vorrechte der bürgerlichen Selbstverwaltung wurden auch auf anderen Gebieten beschnitten und eine einheitliche, einer Zentralstelle unterstehende Verwaltung wurde auch auf dem Gebiete der Städte und Märkte allmählich angebahnt. Die Verwaltungsaufgaben der Städte wurden immer ständig kontrolliert, manche ihnen hinzugefügt, aber noch mehr ihnen weggenommen. Die Darstellung dieser Entwicklung ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung, die sich auf die Einführung des ewigen Rates beschränkt.

In den kleinen Städten und in den Märkten erhielten sich die demokratischen Einrichtungen noch länger, sie waren für das Wirtschaftsleben weniger von Belang. In Oberwölz z. B. versuchte das Bistum Freising wiederholt den ewigen Rat einzuführen, so z. B. im Jahre 1676. Aber die Stadt ging nicht darauf ein, sondern verteidigte ihr altes angestammtes Recht, alljährlich den Stadtrichter und die übrigen Mitglieder des Rates zu wählen³². Zu Beginn des 18. Jahrhunderts versuchte man auch in Weißkirchen einen „ewigen Rat“ einzusetzen. Diese Einführung bewährte sich nicht. Die Ratsbürger wurden zumeist aus den älteren Bürgern gewählt, welche Erfahrung und Kenntnis von der Marktverwaltung hatten. Es traten bald unverhältnismäßig viele Todesfälle ein. Es waren daher zahlreiche Wahlen in unregelmäßigen Zeitabständen nötig, wodurch praktisch die Vorteile des ewigen Rates vermindert wurden. Der Markt war eben zu klein und der Kreis der Bürger, die für eine Ratsstelle geeignet waren, zu gering, wenn man sich auf das höhere Lebensalter beschränkte. Durch die häufigen, unregelmäßigen Wahlen wuchs die Unzufriedenheit. Man kehrte deshalb nach kurzer Zeit wieder zum alten Vorgang zurück³³. Ähnliche Gründe lagen auch bei den anderen Märkten vor, so daß die Regierung nicht daran rüttelte und sich nicht zur Abstellung der jährlichen Ratsverkehrung an einem bestimmten Jahrestag entschloß.

Diesem kleinen Rest bürgerlicher Demokratie hat Kaiser Joseph II. ein Ende bereitet, indem er in konsequenter Verfolgung des autoritären Staatsgedankens überall die Stadtverwaltung in eine landesfürstliche Behörde verwandelte, die gewöhnlich aus einem Bürgermeister, einem rechthelehrten Syndikus und zwei bis vier Magistratsräten bestand. Es

blieb zwar ein Wahlrecht, doch wurde es nur von einem engen, von der Regierung berufenen Kreis von Wählern ausgeübt. Tatsächlich bildete dieser neue Magistrat nur das unterste Organ der Staatsverwaltung.

Anmerkungen

¹ Peinlich, Ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark, S. 46; Stadtarchiv Judenburg, Sch. 1, H. 5. Privilegienbuch des Georg Lorber von 1498, f. 15 bis 17. — ² LA, Urk. 5391. Kop. nach der zu Beginn des 19. Jh. noch vorhandenen Orig.-Urk. in Judenburg. Privilegienbuch des Georg Lorber von 1498, f' 21'—23'. — H. H. St. Arch. Cod. 1141, weiß 989, fol. 11—15. — ³ Peinlich a. a. O., S. 49. — ⁴ Popelka, Geschichte der Stadt Graz I, 383. — ⁵ Walter Friedrich, Wien, Geschichte einer deutschen Großstadt II, 12 ff. — ⁶ Peinlich a. a. O., S. 50. — ⁷ Popelka, Geschichte der Stadt Graz I, 378, 383. — ⁸ Peinlich a. a. O., S. 51. — ⁹ Pirchegger, Geschichte der Steiermark III, 108; Pirchegger-Reichl, Geschichte d. Stadt u. des Bezirkes Fürstenfeld, 63. — ¹⁰ LA-Urk. 6609 b. H. H. St. A. Cod. 1141, weiß 989, fol. 31'—32. — ¹¹ LA-Urk. 6881. — ¹² LA-Stadtarch. Judenburg, Sch. 38, H. 77, fol. 173, 174'. — ¹³ Ebenda, Sch. 40, H. 79, Ratsprot. 1633—40, fol. 141', 143. — ¹⁴ Ebenda, Sch. 41, H. 80, Ratsprot. 1642—50, fol. 185', 188. — ¹⁵ Ebenda, Ratsprot. 1642—50, fol. 339', 343. — ¹⁶ Ebenda, Ratsprot. 1642—50, fol. 346', 365'. — ¹⁷ Ebenda, fol. 355'. — ¹⁸ Ebenda, Ratsprot. 1671—75, fol. 160'. — ¹⁹ Ratsprot. 1680—85, fol. 88'. — ²⁰ Sch. 43, H. 82, Ratsprot. 1689—92, fol. 41 f., 103. — ²¹ Sch. 44, H. 83, Ratsprot. 1692—94, fol. 25' ff., 103 (1693). — ²² Ebenda, Ratsprot. 1695—97, fol. 18, 28'. — ²³ Ebenda, fol. 67, 68. — ²⁴ Ebenda, fol. 82'. — ²⁵ Ebenda, fol. 93'. — ²⁶ Ebenda, fol. 84, 106 f. — ²⁷ Sch. 45, H. 84, Ratsprot. 1698—1700, fol. 157. — ²⁸ Ebenda, Ratsprot. 1701—04, fol. 30'. — ²⁹ Ebenda, fol. 129'—133. — ³⁰ Sch. 47, H. 86, Ratsprot. 1708—11, fol. 167'. — ³¹ Sch. 48, H. 87, Ratsprot. 1721—24, fol. 34. — ³² Tippl, Oberwölz, S. 49 f. — ³³ Pusch-nig, Weißkirchen, S. 52.